

Wahl der 25. Landessynode 2024

- Rechtliche Hinweise -

Inhalt

	Seite
1. Gesetzliche Grundlagen	1
2. Begriffe	1
3. Vorbereitung der Wahl	1
4. Durchführung der Wahl	6
5. Handlungen nach der Wahl	7
6. Anlagen	8

1. Gesetzliche Grundlagen

- die §§ 10, 12, 36 Abs. 5, 39, 40 Abs. 3 Buchstabe a, 44 und 45 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts
(https://www.kirchenrecht.uni-halle.de/Anhalt/Texte/KEL-Anhalt-10-01_Verf.pdf),
- das Kirchengesetz über Wahl und Arbeitsweise der Kreissynode gemäß § 41 III Verfassung
(https://www.kirchenrecht.uni-halle.de/Anhalt/Texte/KEL-Anhalt-12-02_KGArbwKrSy.pdf, im Folgenden als Kreissynodengesetz bezeichnet),
- das Kirchengesetz über die Wahl der Landessynodalen der Evangelischen Landeskirche Anhalts
(https://www.kirchenrecht.uni-halle.de/Anhalt/Texte/KEL-Anhalt-14-01_WahlSyG.pdf, im Folgenden als Wahlgesetz bezeichnet) und
- die Wahlordnung für die Wahl der Synodalen zur Synode der Evangelischen Landeskirche Anhalts
(https://www.kirchenrecht.uni-halle.de/Anhalt/Texte/KEL-Anhalt-14-02_WahlOSyn.pdf, im Folgenden als Wahlordnung bezeichnet).

Die gesetzlichen Grundlagen sind im aktuellen Wortlaut als Anlage beigelegt.

*Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für
alle Menschen in ihrer geschlechtlichen Vielfalt.*

2. Begriffe

Kreiswahlleiter	Kreisoberpfarrer	§ 4 Abs. 2 Wahlgesetz
Kreiswahlausschuss	Kreiswahlleiter und die gewählten Mitglieder des Vorstandes der Kreissynode	§ 4 Abs. 2 Wahlgesetz
Wahlkonvent	Zusammenkunft mehrerer/aller Wahlberechtigten	§ 7 Abs. 1 Wahlgesetz
Leiter des Wahlkonvents und dessen Stellvertreter	vom Kreiswahlleiter bestimmte Personen	§ 7 Abs. 2 Wahlgesetz
Wahlvorstand	Leiter des Wahlkonvents mit vier Beisitzern aus der Mitte der erschienenen Wahlberechtigten	§ 8 Wahlgesetz
Wahlkreise/-bezirke	sind die Kirchenkreise	

3. Vorbereitung der Wahl

Die Wahl der Landessynodalen wird durch die Kreiswahlausschüsse und durch die Kirchengemeinden vorbereitet.

§ 1 Wahlgesetz und
§ 45 Abs. 1 Verfassung

Wahltag (Wahltermin)

Der Termin für die Wahl wird vom Landeskirchenrat auf Samstag bis Montag, 9. März bis 11. März 2024 festgelegt. Der Wahlterminkalender liegt dem Rundschreiben 31/2023 als Anlage bei.

§ 3 Wahlgesetz

Anzahl der zu wählenden Synodalen

Aus den einzelnen Kirchenkreisen sind zu wählen:

Dessau	10 Synodale, darunter 3 Pfarrer und bis zu 2 hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Kirche und Diakonie Stehende
Zerbst	6 Synodale, darunter 2 Pfarrer und bis zu 1 hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Kirche und Diakonie Stehender
Köthen	6 Synodale, darunter 2 Pfarrer und bis zu 1 hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Kirche und Diakonie Stehender
Bernburg	7 Synodale, darunter 2 Pfarrer und bis zu 1 hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Kirche und Diakonie Stehender
Ballenstedt	4 Synodale, darunter 1 Pfarrer und bis zu 1 hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Kirche und Diakonie Stehender

§ 2 Abs. 2 Wahlgesetz

Konstituierung der Kreissynoden

Das Verfahren zur Wahl der Landessynode beginnt mit den konstituierenden Tagungen der Kreissynoden, auf denen die Vorstände der Kreissynoden gewählt werden, die dann als Kreiswahlausschüsse die Wahlen begleiten.

Die Tagungen der Kreissynoden werden von den Vorsitzenden der Kreissynoden auf Veranlassung der Kreisoberpfarrer, die in ihrem Kirchenkreis Kreiswahlleiter sind, einberufen.

Zu berücksichtigen ist, dass die Kreissynoden aus Ältesten bestehen, die von den zuvor neu gewählten Gemeindekirchenräten noch vor der Tagung der Kreissynode benannt werden müssen. Dies sollte in der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Gemeindekirchenrates geschehen. Ein entsprechender Protokollauszug ist dem Vorstand der Kreissynode über den Kreisoberpfarrer durch den Gemeindekirchenrat einzureichen.

§ 39 Verfassung und
§ 1 Kreissynodengesetz

In die Kreissynode entsenden Kirchengemeinden mit

bis zu 750 wahlberechtigten Gemeindegliedern	einen Ältesten
mehr als 750 wahlberechtigten Gemeindegliedern	zwei Älteste
mehr als 1500 wahlberechtigten Gemeindegliedern	drei Älteste

§ 39 Abs. 2 Buchstabe c
Kreissynodengesetz

Hinweis:

Die Zahl der Wahlberechtigten ergibt sich aus den bei den Gemeindekirchenratswahlen aufgestellten Wählerlisten.

Vor der Konstituierung der Kreissynode sind vom Mitarbeitendenkonvent des Kirchenkreises ein Viertel der Mitglieder des Konvents durch Wahl in die Kreissynode zu entsenden.

§ 39 Abs. 2 Buchstabe e
Verfassung

Weiter sind vom Kreissynodalvorstand bis zu vier im kirchlichen Leben bewährte Gemeindeglieder zu berufen.

§ 39 Abs. 2 Buchstabe f
Verfassung

Darüber hinaus ist vom Vorstand des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis ein Vertreter der Diakonie für die Mitarbeit in der Kreissynode zu bestimmen. Soweit im Kirchenkreis kein Diakonisches Werk besteht, beruft der Vorstand der Kreissynode einen Vertreter der Diakonie.

§ 39 Abs. 2 Buchstabe h
Verfassung

Überdies gehören der Kreissynode an:

- der Kreisoberpfarrer
- alle Pfarrer, die im Kirchenkreis eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten (Vikarinnen und Vikare nehmen als mitarbeitende Gäste an den Tagungen der Kreissynode teil),
- der kreisbeauftragte für Gemeindepädagogik
- der Kreiskirchenmusikwart
- die dem Kirchenkreis angehörenden Mitglieder der Landessynode (Ein berufener Synodaler kann nur einer Kreissynode angehören.)

§ 39 Abs. 2 und 3
Verfassung

Die Konstituierung der Kreissynode geschieht unter der Leitung des Vorstandes der vorangegangenen Legislaturperiode. Gehört ein Vorstandsmitglied der neuen Kreissynode nicht mehr an, tut es seinen Dienst ohne Stimmrecht.

§ 3 Abs. 1
Kreissynodengesetz

Die Kreissynode wählt ihren Vorstand und hier zunächst den Vorsitzenden. Der Vorsitzende soll nicht hauptberuflich im Dienst der Landeskirche stehen. Ausnahmsweise kann es der Kreisoberpfarrer sein. Kandidaten werden vom amtierenden Vorstand und dem Plenum benannt. Die Wahl erfolgt geheim.

§ 3 Abs. 2 ff.
Kreissynodengesetz

Die Wahl von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen einer Pfarrer sein muss, kann offen erfolgen, wenn nicht fünf Synodale widersprechen.

§ 3 Abs. 4
Kreissynodengesetz

Weiter gehören dem Vorstand der Kreissynode die Vorsitzenden der drei ständigen Ausschüsse der Kreissynode an. Auch diese können offen gewählt werden. Die drei ständigen Ausschüsse widmen sich den Aufgaben:

§ 40 Abs. 3 Buchstabe a
Verfassung und
§§ 3 Abs. 5, 4 Abs. 1
Kreissynodengesetz

- Gemeindegliederarbeit im Kirchenkreis,
- Finanzen im Kirchenkreis und
- Bauten im Kirchenkreis.

In jeden Ausschuss werden wenigstens drei ordentliche Kreissynodale gewählt.

Überdies gehört dem Vorstand der Kreissynode der Kreisoberpfarrer an.

§ 36 Abs. 5 Verfassung

Weiteres zur Konstituierung und Zusammensetzung der Kreissynoden kann der Verfassung (siehe auch Anlage) und dem Kirchengesetz über Wahl und Arbeitsweise der Kreissynode (Anlage) entnommen werden.

Kreiswahlleiter, Kreiswahlausschüsse

Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter (Kreisoberpfarrer) und den gewählten Mitgliedern des Vorstands der Kreissynode. Der Kreiswahlausschuss muss spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag zusammentreten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§§ 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1
Wahlgesetz

Wahlvorschläge aus den Gemeinden

Die Gemeindeglieder sind gebeten und aufgerufen, Wahlvorschläge zu machen.

§§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2
Wahlgesetz

Wählbar sind dieselben Personen, die in den Gemeindegliederkirchenrat wählbar sind. Das sind alle Gemeindeglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, den Erwartungen des § 12 der Verfassung zu entsprechen und das für die Landessynodalen vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen.

§§ 10, 12, 45 Abs. 2
Verfassung

Hinweis:

Die Einschränkung des § 10 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung gilt bei der Wahl für die Landessynode nur für Eheleute.

§§ 10 Abs. 2, 45 Abs. 2
Verfassung

Wahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter (Kreisoberpfarrer) spätestens vier Wochen vor der Wahl einzureichen. Sind die Vorschläge von mindestens 30 Gemeindegliedern unterzeichnet, die zur Gemeindekirchenratswahl berechtigt sind, müssen die vorgeschlagenen Personen in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, es sei denn, die genannten Personen sind nicht bereit oder nicht berechtigt, gewählt zu werden. Wird ein Wahlvorschlag von einer geringeren Zahl von Wahlberechtigten eingereicht, kann der Kreiswahlausschuss den Vorschlag - sofern nicht ausreichend Wahlvorschläge mit der nötigen Unterschriftszahl eingegangen sind - als eigenen Vorschlag übernehmen.

§§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2
Wahlgesetz

Hinweis:

Über das Recht, Wahlvorschläge einreichen zu dürfen, sind die Gemeindeglieder umfassend zu informieren. Dies sollte möglichst bald nach der Konstituierung der Kreissynoden und möglichst schon vor dem im Wahlterminkalender vorgesehenen Termin geschehen. Mit diesem grundlegenden Recht werden die Gemeindeglieder am Wahlverfahren beteiligt. Neben den im Wahlterminkalender vorgesehenen Abkündigungen im Gottesdienst sind Informationen aller Art, z. B. im Gemeindeboten, in Schaukästen und auf Gemeindeveranstaltungen oder auch in der Presse empfehlenswert.

Endgültiger Wahlvorschlag

Der endgültige Wahlvorschlag ist von den Kreiswahlausschüssen aufzustellen und muss mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Synodalen enthalten. Sind weniger Wahlvorschläge mit der nötigen Unterschriftszahl eingegangen, hat der Kreiswahlausschuss eigene Zusatzvorschläge zu machen, bis die vorgeschriebene Zahl erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn keine Vorschläge mit der nötigen Unterschriftszahl eingehen.

§ 6 Abs. 1 bis 4
Wahlgesetz

Hinweis:

Von jedem Bewerber muss schriftlich seine Zustimmung zur Kandidatur und zu seiner Bereitschaft zur Ablegung des Gelöbnisses eingeholt werden.

§ 5 Abs. 2 Wahlgesetz

Die Bewerber sind als Wahlvorschlag in alphabetischer Reihenfolge zu einem Stimmzettel zusammenzustellen. Dabei sind die sich bewerbenden Pfarrer gesondert aufzuführen (Musterstimmzettel siehe Anlage).

§ 6 Abs. 5 Wahlgesetz

Wählerliste, Wahlberechtigte

Die Wahl erfolgt durch die Gemeindekirchenräte in Wahlkonventen.

§ 1 Abs. 1 Wahlgesetz

Pfarrer, die mehreren Kirchengemeinden angehören, haben nur eine Stimme.

§ 1 Abs. 2 Wahlgesetz

Die Zahl der wahlberechtigten Ältesten bestimmt sich wie folgt:

§ 1 Abs. 3 Wahlgesetz

- in Gemeinden mit bis zu 50 Wahlberechtigten 2 Älteste,
- in Gemeinden mit bis zu 200 Wahlberechtigten 4 Älteste,
- in Gemeinden mit bis zu 500 Wahlberechtigten 6 Älteste und
- in Gemeinden mit über 500 Wahlberechtigten alle Ältesten.

Dort, wo es nötig ist, bestimmen die Gemeindekirchenräte die Ältesten, die am Wahlkonvent teilnehmen.

Hinweis:

Die Zahl der Wahlberechtigten ergibt sich aus den bei den Gemeindekirchenratswahlen aufgestellten Wählerlisten.

Jeder Gemeindegemeinderat übergibt spätestens drei Wochen vor der Wahl eine von seinem Vorsitzenden unterzeichnete Liste seiner wahlberechtigten Mitglieder an den Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses. Dieser leitet diese ggf. den Leitern der Wahlkonvente weiter, denen diese Listen als Wählerlisten dienen. Die Teilnahme an Briefwahlen ist zuvor auf der Wählerliste zu notieren (s. unten).

§ 2 Wahlordnung und
§ 6 Abs. 7 Wahlgesetz

Wahlbezirk, Wahlkonvente

Wahlbezirke sind die Kirchenkreise. Bei Bedarf können innerhalb der Wahlbezirke mehrere Wahlkonvente gebildet werden. Geschieht dies nicht, bildet der gesamte Kirchenkreis den Wahlkonvent.

§ 2 Abs. 1 Wahlgesetz

Über die Zahl und den Umfang der Wahlkonvente entscheidet der Kreiswahlausschuss. Die Leiter der Wahlkonvente, deren Stellvertreter sowie der Ort des Konvents werden vom Kreiswahlleiter bestimmt.

§ 7 Wahlgesetz

Ladung zur Wahl

Den endgültigen Wahlvorschlag muss der Kreiswahlausschuss den Vorsitzenden der Gemeindegemeinderäte unverzüglich spätestens aber zwei Wochen vor der Wahl bekanntmachen.

§ 6 Abs. 6 Wahlgesetz

Die Kreiswahlausschüsse haben mit dem endgültigen Wahlvorschlag den Zeitpunkt und Ort der Wahl den Vorsitzenden der Gemeindegemeinderäte unverzüglich - spätestens aber zwei Woche - vor dem Wahltag bekanntzumachen und die Vorsitzenden der Gemeindegemeinderäte haben dies bis spätestens eine Woche vor der Wahl den wahlberechtigten Ältesten in ihrem Gemeindegemeinderat mitzuteilen und sich den Empfang der Mitteilung durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

§ 3 Wahlordnung und
§ 6 Abs. 6 Wahlgesetz

Hinweis:

Die Wahlberechtigten sollen die Möglichkeit erhalten, die Vorgeschlagenen genau kennenzulernen. Dies kann in Form einer schriftlichen Kurzvorstellung gesehen, die der Ladung zur Wahl beigelegt werden kann. Die Chancengleichheit ist zu wahren.

§ 6 Abs. 6 Wahlgesetz

Briefwahl

Wahlberechtigte (dies können auch Pfarrerinnen und Pfarrer sein), die aus zwingenden Gründen am Wahlkonvent nicht teilnehmen können, haben das Recht, beim Kreiswahlausschuss eine Stimmabgabe durch Briefwahl zu beantragen (siehe auch Anlage).

§ 10 Wahlgesetz und
§ 27 a.F. Kirchengesetz
über die Wahl der
Ältesten (siehe Anlage)

Die Wahlberechtigten erhalten als Briefwahlunterlagen einen amtlichen Stimmzettel, einen gesiegelten Umschlag, einen Vordruck zur Bestätigung der persönlichen Stimmabgabe (siehe Anlage) und einen weiteren Briefumschlag. Nach dem Ankreuzen auf dem Stimmzettel ist dieser in den gesiegelten Umschlag zu stecken und der gesiegelte Umschlag zu verschließen. Anschließend ist dieser Umschlag gemeinsam mit der ausgefüllten Bestätigung über die persönliche Stimmabgabe in den weiteren Briefumschlag zu stecken. Die ausgefüllten Briefwahlunterlagen sind dem Kreiswahlausschuss zurückzugeben. Dieser vermerkt den Vollzug der Briefwahl in der Wählerliste und bewahrt den Stimmzettel im verschlossenen Umschlag sorgfältig auf und übergibt ihn am Wahltag dem Wahlvorstand, der ihn während des Wahlvorganges in die Wahlurne legt.

§ 6 Abs. 3 Wahlordnung

Hinweis:

Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen und der Vollzug der Briefwahl ist in der Wählerliste zu vermerken.

4. Durchführung der Wahl

Ablauf

Die Wahl erfolgt in den Wahlkonventen im Anschluss an eine gottesdienstliche Feier. Die Wahl ist eine kirchliche Handlung. Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Leiter des Wahlkonvents die Namen der anwesenden Wahlberechtigten festzustellen. Außerdem beruft er aus der Mitte der erschienenen Wahlberechtigten vier Beisitzer in den Wahlvorstand.

Hinweis:

Die Leiter der Wahlkonvente und deren Stellvertreter bestimmt der Kreiswahlleiter (Kreisoberpfarrer).

Der Wahlvorstand ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl verantwortlich. Während der öffentlichen Wahlhandlung müssen stets drei Mitglieder des Wahlvorstands zugegen sein. Er hat sich insbesondere davon zu überzeugen, dass die Wahlurne beim Beginn der Wahl leer ist und in deren Verlauf geschlossen bleibt. Im Wahlraum ist ein für den Wahlvorstand bestimmter, von allen Seiten zugänglicher Tisch mit der Wahlurne aufzustellen.

Es muss eine Wahlkabine errichtet sein, die ein unbeobachtetes Ausfüllen der Stimmzettel ermöglicht. Die Stimmzettel sind amtlich herzustellen. Ein Muster liegt als Anlage bei. Sie werden vom Wähler verdeckt in die Wahlurne gelegt. Die Wahl ist in der Wählerliste zu vermerken. Sie muss durch den Wahlberechtigten persönlich erfolgen. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe oder der Einsatz einer fliegenden Wahlurne sind nicht möglich. Körperbehinderte dürfen sich bei der Stimmabgabe einer Vertrauensperson bedienen.

Vor Ausgabe des Stimmzettels ist die Wahlberechtigung festzustellen. Hierzu nennt der Wahlberechtigte seinen Namen und den Gemeindekirchenrat, dem er angehört (Die Vorlage des Personalausweises kann verlangt werden.). Die Ausgabe des Stimmzettels ist zu vermerken.

Das Einstecken des Stimmzettels in die Wahlurne ist auf der Wählerliste zu vermerken.

Die Wahlhandlung kann für beendet erklärt werden, wenn sich trotz Aufforderung des Wahlvorstandes kein Wahlberechtigter zur Ausübung seines Wahlrechts mehr meldet.

Weitere Hinweise zum Verlauf der Wahlhandlung können dem Muster für die Niederschrift über die Wahlhandlung entnommen werden (Anlage).

Ermittlung des Wahlergebnisses

Die öffentliche Ermittlung des Wahlergebnisses des jeweiligen Wahlkonvents erfolgt durch den Wahlvorstand.

Es werden zuerst die Anzahl der Stimmzettel mit den Abstimmungsvermerken auf den Wählerlisten abgeglichen. Unstimmigkeiten sind aufzuklären. Ist dies nicht möglich, muss dies in der Niederschrift vermerkt werden. Danach überprüft der Wahlvorstand die Stimmzettel - vorbehaltlich einer späteren Prüfung durch den Legitimationsprüfungsausschuss der Landessynode - auf ihre Gültigkeit. Stimmzettel sind ungültig, wenn

- sie nicht amtlich sind,
- sie mit äußeren Kennzeichen versehen sind,
- sie einen Vorbehalt oder sonstigen Zusatz enthalten,
- der Wille des Wählers nicht deutlich erkennbar ist oder
- mehr Namen gekennzeichnet werden, als Synodale zu wählen sind.

§ 1 Wahlordnung und
§ 9 Abs. 1 Wahlgesetz

§ 4 Wahlordnung und
§ 8 Wahlgesetz

§ 7 Abs. 2 Wahlgesetz

§ 5 Wahlordnung

§§ 5, 6 Abs. 1
Wahlordnung und
§ 9 Abs. 2 und 3
Wahlgesetz

§ 6 Abs. 2 Wahlordnung

§ 6 Abs. 3 Wahlordnung

§ 7 Wahlordnung

§ 8 Wahlordnung und
§§ 9 Abs. 4, 11
Wahlgesetz

Die Stimmzettel, zu deren Gültigkeit oder Ungültigkeit eine Beschlussfassung des Wahlvorstandes erforderlich war (Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.), sind fortlaufend zu nummerieren und der Niederschrift über die Wahlhandlung beizufügen. In der Niederschrift ist kurz anzugeben, aus welchen Gründen die Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt worden sind.

Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, bis die gesetzliche Anzahl der zu wählenden Landessynodalen erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Übersteigt die Zahl der Gewählten, die hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu Kirche und Diakonie stehen, die mögliche Anzahl, werden von ihnen nur die Landessynodale, die ohne Überschreitung dieser Grenze die höhere Stimmenzahl erhalten.

Die Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl für den Kirchenkreis erfolgt durch den Kreiswahlausschuss. Besondere praktische Bedeutung hat dies, wenn im Kirchenkreis mehrere Wahlkonvente vorhanden sind. Der Kreiswahlausschuss legt nach der abgegebenen Stimmenzahl die Reihenfolge der Vorgesetzten fest. Die Pfarrer werden gesondert aufgeführt.

Niederschrift

Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Für die Niederschrift ist ein Muster als Anlage beigelegt, das gegebenenfalls - z. B. bei ungewöhnlichem Verlauf - entsprechend verändert werden muss. Dem Formular können weitere Hinweise zum Verlauf und zur Ermittlung des Wahlergebnisses entnommen werden.

Der Niederschrift sind die Stimmzettel, zu deren Gültigkeit oder Ungültigkeit eine Beschlussfassung des Wahlvorstandes erforderlich war, in fortlaufender Nummerierung beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe des Beschlusses anzugeben. Die Niederschrift ist zunächst dem Kreiswahlausschuss zuzuleiten, der sie an den Landeswahlleiter weitergibt.

5. Handlungen nach der Wahl

Annahme der Wahl

Die Kreiswahlausschüsse haben die Gewählten unverzüglich über ihre Wahl zu benachrichtigen und sie aufzufordern innerhalb von drei Tagen, eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl abzugeben. Bei einer Ablehnung rückt derjenige Bewerber nach, der nach seiner Stimmenzahl gewählt wäre, wenn der Ablehnende von vornherein ausgefallen wäre.

Hinweis:

In der Aufforderung an den Gewählten ist hinzuweisen, dass die Annahmeerklärung innerhalb von drei Tagen dem Kreiswahlausschuss vorliegen muss. Jede Annahme unter Vorbehalt sowie die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der Frist gilt als Ablehnung.

Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Einspruch

Der Kreiswahlleiter veranlasst, dass das endgültige Wahlergebnis mit den Namen der Gewählten in einem zentralen Gottesdienst im Kirchenkreis, möglichst am Wochenende nach den Wahlen durch Abkündigung öffentlich bekannt gegeben wird. Dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass jedes zur Gemeindegemeinderatswahl wahlberechtigte Gemeindeglied gegen die Wahl beim Kreiswahlausschuss begründeten Einspruch erheben kann. Der Einspruch ist

§ 13 Abs. 1 Wahlgesetz

§§ 2 Abs. 2, 13 Abs. 2 Wahlgesetz

§ 12 Wahlgesetz

§ 12 Wahlgesetz

§§ 11 Abs. 2, 12 Wahlgesetz und § 8 Wahlordnung

§ 9 Wahlordnung

§ 9 Wahlordnung

§ 10 Wahlordnung und §§ 13 Abs. 3, 14 Wahlgesetz

innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Bekanntgabe des Wahlergebnisses zulässig. Einsprüche sind vom Kreiswahlausschuss schnellstens zu behandeln.

Beschwerde

Gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses über einen Einspruch gegen die Wahl kann Beschwerde beim Landeskirchenrat eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung des Kreiswahlausschusses möglich.

§ 14 Wahlgesetz

Der Landeskirchenrat kann die Wahl für ungültig erklären und Neuwahlen auch in einzelnen Konventen anordnen.

§ 15 Wahlgesetz

Sonstiges

Dem Landeswahlleiter sind die Wahlniederschriften mit den Wählerlisten, den ungültigen Stimmzetteln und die Annahmeerklärungen zu übermitteln. Die Unterlagen müssen die Anschriften der Gewählten enthalten.

Über die endgültige Bestätigung der Wahl entscheidet die Landessynode bei ihrer konstituierenden Tagung.

6. Anlagen

PDF-Dateien:

- Auszug aus der Verfassung
- Kirchengesetz über die Wahl der Landessynodalen
- Wahlordnung für die Wahl der Synodalen
- Kirchengesetz über Wahl und Arbeitsweise der Kreissynode
- § 27 a.F. Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten

Word-Dateien:

- Formular für die Niederschrift
- Musterstimmzettel (Word-Datei)
- Bestätigung der persönlichen Stimmabgabe (Word-Datei)